

Freiheitliche Landtagsfraktion
Silvius-Magnago-Platz 6
I - 39100 Bozen (BZ)
Tel.: +39 0471 946158
freiheitliche@landtag-bz.org
freiheitliche@pec.prov-bz.org
die-freiheitlichen.com

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Noggler
Bozen

Bozen, den 2. März 2020

Ersetzungsantrag zum Beschlussantrag Nr. 29/19

B E G E H R E N S A N T R A G

Abschaffung des Amtes des Regierungskommissars für die Autonome Provinz Bozen

Das Sonderstatut für Trentino Südtirol (D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670) behandelt mit den Artikeln 87 und 88 die Beziehungen zwischen Staat, Region und Land. Der entsprechende Text lautet:

Art. 87.- Im Gebiet der Region wird ein Regierungskommissar für die Provinz Trient und ein Regierungskommissar für die Provinz Bozen eingesetzt. Ihnen obliegt:

- 1. gemäß den Weisungen der Regierung die Ausübung der Befugnisse des Staates in der Provinz zu koordinieren und die Tätigkeit der entsprechenden Ämter zu beaufsichtigen, mit Ausnahme jener der Justizverwaltung, der Verteidigung und der Eisenbahnen;*
- 2. die Ausübung der vom Staat an die Provinzen und an die anderen örtlichen Körperschaften übertragenen Befugnisse zu beaufsichtigen und allfällige Einwände dem Landeshauptmann mitzuteilen;*
- 3. Die früher dem Präfekten zustehenden Rechtshandlungen vorzunehmen, sofern sie nicht durch dieses Statut oder durch andere Gesetze Organen der Region und der Provinzen oder anderen Organen des Staates übertragen worden sind. Der Regierungskommissar in Trient übt die Befugnisse nach Z. 2 des vorhergehenden Absatzes gegenüber der Region und den anderen für das gesamte Gebiet der Region zuständigen öffentlichen Verwaltungen aus.*

Art. 88.- Der Regierungskommissar sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, für die er dem Innenminister verantwortlich ist.

Zu diesem Zwecke kann er sich der Organe und der Polizeikräfte des Staates bedienen, kann den Einsatz der anderen Streitkräfte im Sinne der geltenden Gesetze anfordern und die im Art. 2 des vereinheitlichten Textes der Gesetze über die öffentliche Sicherheit vorgesehenen Maßnahmen treffen.

Die durch Gesetz dem Innenministerium zugewiesenen Befugnisse bleiben unberührt.

Beim Regierungskommissar handelt es sich um ein peripheres Regierungsorgan, das vornehmlich die staatliche Kontrolle über die Regionen ausübt. Er steht mit der Regierung in einer Beziehung hierarchischer Unterordnung.

In den Provinzen ist das periphere Organ der Staatsverwaltung, welches in bürokratischer Hinsicht vom Innenminister abhängig ist und die Regierung vertritt, der Präfekt. In den Autonomen Provinzen von Bozen und Trient stimmt die Figur des Regierungskommissars mit der Figur eines Präfekten überein.

In sogenannten republikanischen Verfassungen ist die Figur des Präfekten nicht vorgesehen, in Italien wurde diesem Umstand aber nur in den Regionen mit Sonderstatut teilweise Rechnung getragen. Einer der bekanntesten Gegner der Präfekturen war wohl Staatspräsident Luigi Einaudi, welcher bereits im Jahre 1944 in einer Schweizer



Zeitung einen Artikel veröffentlichte, worin er u. a. die Meinung vertrat, dass sich Demokratie und Präfekt grundsätzlich ausschließen.

Aus der Geschichte erkennen wir in den Präfekten jene Oberaufseher absoluter Monarchien, die der Herrscher zur Durchsetzung seines Willens auf seinem gesamten Territorium einsetzte. Nach Abschaffung dieser Figur durch die Französische Revolution wurde sie im napoleonischen Kaiserreich wieder hergestellt und in allen europäischen Staaten wieder eingeführt. Die derzeitige Figur des Regierungskommissars wurzelt in jener Zeit und widerspricht jeder modernen Demokratie und vor allem jeder föderalistischen Ausrichtung. Mit einer Autonomie ist die Funktion unvereinbar, weil sie ihr grundsätzlich widerspricht.

Eine Föderalisierung des Staates ist ohne Abschaffung der Regierungskommissare nicht möglich. Insbesondere das Autonomiestatut Trentino Südtirol ist dahingehend abzuändern, dass die Zuständigkeiten der Regierungskommissare auf die Landeshauptleute übertragen werden.

Der Südtiroler Landtag hat am 21.09.1999 mit einem Beschlussantrag die Landesregierung beauftragt, bei der damals bevorstehenden Verfassungsänderung Italiens u. a. folgende Forderungen vorzubringen:

1. Art. 87 und 88 des Sonderstatutes für Trentino Südtirol werden aufgehoben;
2. die Zuständigkeiten der Regierungskommissare für die Provinz Bozen und für die Provinz Trient werden den jeweiligen Landeshauptleuten übertragen und im Artikel 52 des Sonderstatutes festgeschrieben.

Der Südtiroler Landtag hat mit dem Beschlussantrag Nr. 305/05 (vom Landtag in seiner Sitzung vom 10.10.2006 genehmigt) die Landesregierung verpflichtet, **die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, damit das Regierungskommissariat abgeschafft wird und die entsprechenden Zuständigkeiten dem Landeshauptmann übertragen werden.**

Der Südtiroler Landtag hat mit dem Beschlussantrag Nr. 184/14 (vom Landtag in seiner Sitzung vom 14.01.2015 genehmigt) beschlossen, **sich für die Übertragung der Zuständigkeit für die Einhaltung des D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 574, vom Regierungskommissariat auf den Landeshauptmann auszusprechen.**

All dies vorausgeschickt, bekräftigt der Südtiroler Landtag die obigen Beschlüsse und fordert das italienische Parlament und die italienische Regierung auf, deren Umsetzung in die Wege zu leiten.



L. Abg. Ulli Mai



L. Abg. Andreas Leiter Reber